Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1950/6/12 4Ob12/50 (4Ob13/50)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.06.1950

Norm

AngG §27 Z5 E5b

Rechtssatz

In der 1945 erfolgten Verhaftung des Angestellten als Nationalsozialist (ohne daß es zur Einleitung eines Strafverfahrens gekommen wäre) liegt kein Unglücksfall im Sinne des § 27 Z 5 AngG.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 12/50
  Entscheidungstext OGH 12.06.1950 4 Ob 12/50
  Veröff: Arb 5195

Schlagworte

SW: Festnahme, Nazi, Entlassungsgrund, wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Dienstverhinderung, längere Freiheitsstrafe, Abwesenheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0029553

Dokumentnummer

JJR_19500612_OGH0002_0040OB00012_5000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at